



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Verbreitung und Gründe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Original gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.

Übersetzung denken, dann sind wir geneigt, von den Erscheinungen der Gegenwart auszugehen und uns einen Mann vorzustellen, der in seiner Arbeitsstube eine deutsche Vorlage vor sich hat und sie unter Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, Vokabularien usw. in aller Muße ins Lateinische überträgt. Aber die mittelalterlichen Übersetzungen der Rechtsnormen haben sich meist in anderer Weise vollzogen¹⁾. Die Übersetzung vollzog sich nach Gehör, weil eine deutsche Niederschrift nicht üblich war und sie vollzog sich daher bei umfangreicheren Satzungen, die eine sofortige Festlegung durch Protokoll bedurften, »zu Protokoll«. Der Translator war zugleich Protokollant. Die gefaßten Beschlüsse wurden in deutscher Sprache formuliert, aber sie wurden überhaupt nicht deutsch niedergeschrieben, sondern gleich lateinisch. Das Vorkommen dieser Form ist m. E. sicher und aus der Beschaffenheit unserer Quellen zu ersehen.

Die Gründe, welche zu dieser Form führten, lassen sich nur vermuten. Die Niederschrift der Rechtsnormen in deutscher Sprache scheint, wie bemerkt, überhaupt nicht üblich gewesen zu sein. Das Pergament war wohl auch ein zu kostbarer Schreibstoff, um ihn zu einer Niederschrift zu verwenden, die durch die lateinische Urkunde überflüssig werden sollte. Das frühe Mittelalter war kein papiernes Zeitalter. Vor allem aber dürfte bei solchen Versammlungen, die nur für einen kurzen Zeitraum zusammentraten, eine Notwendigkeit bestanden haben, die Urkunde fertigzustellen, bevor die Versammlung auseinanderging. Die Urkunde sollte ja signiert werden, sie bedurfte der Handzeichen der Anwesenden. Wollte man die Herstellung der lateinischen Urkunde auf eine spätere Hausarbeit verschieben, so hätten die Mitglieder der Versammlung noch einmal zusammenkommen müssen, nur um zu signieren. Denn an eine Versendung der schließlich fertiggestellten Urkunde zur Signierung an die Abwesenden war bei den Verhältnissen des Mittelalters nicht zu denken. Auch würde den schriftunkundigen Teilnehmern die Identität der zugesandten

¹⁾ Das Gegenbeispiel einer Arbeit in Muße nach schriftlicher Vorlage bieten für die Rückübersetzung die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen §§ 10 ff. Sie zeigen reifliche Überlegung und Versuche, aus dem durch Übersetzungsfehler unverständlich gewordenen Lateintexte brauchbare Ergebnisse herauszulesen, Versuche, die zweifellos längere Zeit in Anspruch nahmen.

Urkunde zweifelhaft gewesen sein. Deshalb scheint es mir, daß die Übersetzung zu Protokoll bei Beschlüssen normgebender Versammlungen schon durch die Notwendigkeit der Signierung gegeben war. Dieses Motiv versagt allerdings bei Anordnungen einer ständigen Instanz und daher bei der Mehrzahl der Königsurkunden. Bei einfacheren Beschlüssen und Einzelverfügungen entfiel die Notwendigkeit eines vollständigen Protokolls. Man konnte sich mit vorläufigen Aufzeichnungen über Elemente und Klauseln und eventuell mit Bezugnahme auf Vorurkunden begnügen. Aber soweit nicht Vorurkunden in Betracht kamen, bedurfte es doch einer wenigstens teilweisen Übersetzung nach Gehör, weil die Verhandlungen deutsch stattfanden und anscheinend die Aufzeichnung der deutschen Worte nicht üblich war.

Wenn auch eine allgemeine Einsicht in die Gründe und in die konkreten Vorgänge nicht möglich ist, an dem Vorkommen der Protokollform kann m. E. kein Zweifel sein. Vorhandene Rechtsquellen beweisen durch deutliche Merkmale, daß sie durch Übersetzung zu Protokoll entstanden sind¹⁾. Typische Beispiele dieser Übersetzungsart bieten die Lex Frisionum, die ich näher untersucht habe und die drei anderen karolingischen Volksrechte der Aachener Gruppe, die Volksrechte der Sachsen, der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer). Ein weiteres Beispiel werden wir in dem Ius Vetus Frisicum, dem Lateintexte der friesischen Rechtsquellen, kennen lernen. Aber auch andere Rechtssatzungen des frühen Mittelalters, die auf Beschlüssen unständiger Versammlungen beruhen, scheinen, wenn auch nicht ausnahmslos, dieses Gepräge aufzuweisen. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf weiterer Untersuchung.

2. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihre Merkmale, die sich dadurch erklären, daß diese Form eine erschwerte Übersetzung, eine Übersetzung mit Hindernissen war. Eine gewisse Erschwerung ergab sich schon dadurch, daß die Vorsage gehört und nicht gesehen wurde. Das Ohr ist weniger sicher als das Auge. Wir finden Fehler, die sich nur als Gehörfehler er-

¹⁾ Weniger bestimmt und allgemein gestaltet sich das Urteil bei Privat-urkunden. Die nachträgliche Ausfertigung und Unterzeichnung bot auch bei ihnen Schwierigkeiten (Zeugen), aber doch geringere. Ein bestimmteres Urteil läßt sich nur durch Untersuchung der einzelnen Gruppen gewinnen.